

Bundessozialgericht

8 RV 667/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 1966 gem. §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	-Vorsitzender-
Bundesrichter	P e t e r s e n
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t
Bundessozialrichter	R e i n k ö s t e r
Bundessozialrichter	F r e i g a n g

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 3. Juni 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1892 geborene Kläger bezieht auf Grund des während des Berufungsverfahrens erteilten Bescheides des Versorgungsamts (VersorgA) Wiesbaden vom 24. Juli 1962 wegen geringfügigen Herzklappenfehlers i.S. der Entstehung (Aortenstenose) Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. seit 1. Mai 1955. Das VersorgA hat in dem Bescheid zugleich festgestellt, daß ua labile Hypertonie, vegetative Dysregulation, altersmäßige Arteriosklerose und Lungenemphysem nicht Schädigungsfolge i.S. des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes sind. In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) hat der Kläger beantragt, ihm wegen der anerkannten Schädigungsfolge Rente nach einer MdE um 100 v.H. vom 1. Mai 1955 an zu gewähren. Das LSG hat die Klage gegen den Bescheid vom 24. Juli 1962 als unbegründet abgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen und ausgeführt: Der Bescheid vom 24. Juli 1962 sei nach § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Verfahrens geworden. Streitig sei nur noch die Höhe der MdE. Eine MdE um 30 v.H. sei zutreffend, weil nach Prof. Dr. Sch..... (Gutachten vom 7. Januar 1962) die vorliegende Aortenstenose geringfügig sei und noch keine elektrokardiographischen Schädigungszeichen hervorrufe. Bluthochdruck und Schlagaderverhärtung seien, wie die Fachärzte Dr. F..... und Dr. Sch..... bestätigt haben, konstitutionsbedingt. Ein wesentlicher Teil der Beschwerden sei auf die Hypertonie und die altersgemäße Gefäß- wie Coronar-sklerose zu beziehen. Der Hinweis von Dr. Sch....., daß in Zukunft eine Verschlimmerung im Gesundheitszustand des Klägers eintreten könne, sei für die Entscheidung in diesem Rechtsstreit ohne Bedeutung. Eine zukünftig mögliche Entwicklung des Leidens könne bei der derzeitigen Festlegung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der MdE nicht berücksichtigt werden. Die vom Kläger eingereichte Äußerung des Prof. Dr. Dr. Dr. med. h.c. W. (Bad Nauheim) vom 4. September 1962, wonach eine erhebliche Herzstörung als Folge der kriegsbedingten Endokard-Erkrankung vorhanden sei, könne eine andere Entscheidung nicht rechtfertigen, weil sich dieser Arzt nicht über die Höhe der MdE geäußert habe. Die von Prof. Dr. W. gestellte Diagnose "Mitralstenose" sei durch Prof. Sch. nicht bestätigt worden.

Gegen das ihm am 13. Juli 1964 zugestellte Urteil hat der Kläger am 29. Juli 1964 die nicht zugelassene Revision eingelegt mit dem Antrage,

die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

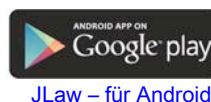
Der Kläger rügt Verletzung der §§ 103, 106 und 128 SGG. Er sieht den Fehler in der Sachaufklärung darin, daß das letzte für das Urteil vom 3. Juni 1964 maßgebende Gutachten dreieinhalb Jahre zurückliege. Dr. Sch. habe im Gutachten vom 29. Mai 1962 darauf hingewiesen, daß jederzeit eine Verschlimmerung des Leidens in Betracht gezogen werden müsse. Das LSG habe versäumt, das Gesamtergebnis des Verfahrens zu würdigen, insbesondere den Nachweis, daß der Kläger Anfang Februar 1964 auf der Straße zusammengebrochen sei und der Herzzustand sich wesentlich verschlechtert habe. Er sei im St. Markus-Krankenhaus in Frankfurt/M. vom 3. bis 28. Februar 1964 stationär behandelt worden. Die von der Klinik gestellte Diagnose habe gelautet: "Aortenstenose dekompensierend". Von diesem Sachverhalt sei das LSG mit Schriftsatz vom 23. April 1964 unter Beifügung der Krankenhausrechnungen vom 20. und 28. Februar 1964 unterrichtet worden. Das LSG hätte sich gedrängt sehen müssen, durch Beiziehung eines Gutachtens des St. Markus-Krankenhauses den Sachverhalt weiter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

aufzuklären. Aus der im Januar 1962 abgeschlossenen Beweis-
aufnahme hätte das Berufungsgericht nicht ausschließen dür-
fen, daß sich beim Kläger eine weitere wesentliche Ver-
schlimmerung der anerkannten Aortenstenose habe ergeben
können, welche zu einer Erhöhung der MdE auf Dauer geführt
hätte. Bei richtiger Anwendung der Verfahrensvorschriften
wäre das LSG zu einem anderen Ergebnis gelangt.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu
verwerfen.

Das LSG habe dem Gutachten des Prof. Dr. Sch..... den
Vorzug geben dürfen. Der Schriftsatz vom 23. April 1964
sei dem Beklagten nicht bekannt.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß
über den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung entschieden
werde (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision des Klägers greift durch.

Nach § 103 Satz 1 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt
von Amts wegen; für die Frage, ob es seine Pflicht, den Sach-
verhalt erschöpfend zu erforschen, erfüllt hat, kommt es da-
rauf an, ob der Sachverhalt, wie er zur Zeit der Urteils-
fällung bekannt gewesen ist, zur Entscheidung ausreichte oder
ob er das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen
(SozR SGG § 103 Nr. 7). Zur Zeit der letzten mündlichen Ver-
handlung (3. Juni 1964) war dem Berufungsgericht durch den am
25. April 1964 eingegangenen und zu den Akten genommenen
Schriftsatz bekannt geworden, daß sich der Gesundheitszustand
des Klägers insofern verschlimmert hatte, daß eine stationäre
Krankenhausbehandlung vom 3. bis 28. Februar 1964 im St. Mar-
kus-Krankenhaus erforderlich gewesen und dort die Diagnose
"Aortenstenose dekompensierend" gestellt worden war. Dieser

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

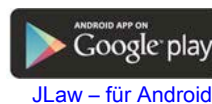
Sachverhalt hätte das Gericht veranlassen müssen, der Frage nachzugehen, ob sich der wehrdienstbedingte Krankheitszustand des Klägers seit Februar 1964 verschlimmert habe. Das LSG hatte für die Zeit vom 1. Mai 1955 bis 3. Juni 1964 zu untersuchen, wie hoch die MdE des Klägers zu bewerten war, insbesondere ob die im Bescheid vom 24. Juli 1962 angenommene MdE von 30 v.H. bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vom 3. Juni 1964 unverändert geblieben war. Für die Frage, ob das Vorbringen des Klägers im Schriftsatz vom 23. April 1964 beweisenerheblich ist, kommt es darauf an, ob Streitgegenstand eine reine Anfechtungsklage oder eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage i.S. des § 54 Abs. 4 SGG ist. Aus dem Antrag des Klägers in der Schlußverhandlung, ihm eine Versorgung nach einer MdE um 100 v.H. zu gewähren, ergibt sich, daß der Kläger nicht nur den Verwaltungsakt vom 24. Juli 1962 angefochten hat, sondern auch Leistung, nämlich Versorgung nach einer MdE um 100 v.H. vom 1. Mai 1955 bis auf weiteres begehrt.

Nach § 54 Abs. 4 SGG kann mit der Klage neben der Aufhebung des Verwaltungsakts zugleich die Leistung verlangt werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Das ist hier der Fall, weil der Kläger Rechtsanspruch auf Versorgungsrente hat, weshalb der Streitgegenstand neben der Anfechtung des nur teilweise zusprechenden Verwaltungsakts auch die Versorgungsleistung betrifft. In einem solchen Falle hat das Gericht nach dem Stand der letzten mündlichen Verhandlung auch zu prüfen, inwieweit die begehrte Leistung dem Kläger von einem späteren Zeitpunkt an, als beantragt ist, zusteht. Das Gericht konnte, gestützt auf das Gutachten des Prof. Dr. Sch..... vom 7. Januar 1962 zunächst der Ansicht sein, daß an dem Grad der wehrdienstbedingten MdE von 30 v.H.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

nichts zu ändern ist; es mußte aber prüfen, ob die vom Kläger behauptete und durch Vorlage von Rechnungen des St. Markus-Krankenhauses in Frankfurt/M. vom 20. und 28. Februar 1964 glaubhaft gemachte Leidensverschlimmerung entweder von Februar 1964 oder auch schon von einem früheren Zeitpunkt an zutrifft. Da es für den Grad der MdE sehr wesentlich ist, ob ein Herzfehler ausgeglichen (kompensiert) oder unausgeglichen (dekompensiert) ist, hätte das LSG der unter Beweis gestellten Behauptung des Klägers nachgehen müssen, ob wirklich sein Herzfehler auf dem Weg zur Dekompensation ist. Es hätte weiter forschen müssen, ob eine etwa eingetretene Dekompensation eine Folge des Lebensalters - der Kläger ist 1892 geboren -, eine Folge der Arteriosklerose - sie ist von allen Sachverständigen festgestellt worden - oder eine Folge der wehrdienstbedingten Aortenstenose ist. Das LSG hat es unterlassen, den Sachverhalt in dieser Richtung aufzuklären, obwohl es von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung am 3. Juni 1964 über den Grad der MdE entschieden hat und dadurch gedrängt war, die zutreffende MdE bis zu diesem Zeitpunkt (3. Juni 1964) zu ermitteln. Das LSG hat daher, wie die Revision in der Form des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG sachlich zutreffend gerügt hat, § 103 SGG (Pflicht zur erschöpfenden Sachaufklärung) verletzt. Bei dieser Sachlage konnte dahingestellt bleiben, ob das LSG auch noch in anderer Hinsicht gegen verfahrensrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Infolge der durchgreifenden Rüge des Klägers ist die nicht zugelassene Revision statthaft.

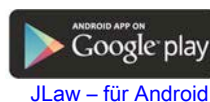
Die Revision ist auch zulässig und begründet; denn auf dem gerügten Verfahrensmangel (unvollständige Sachaufklärung) beruht das angefochtene Urteil, das über den Anspruch des Klägers auch trotz einer behaupteten Verschlimmerung entschieden hat. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

internfachärztliche Gutachten zur Überzeugung des Berufungsgerichts nachgewiesen wird, daß der Grad der MdE seit 1. Februar 1964 oder auch vorher höher ist, als ihn die Verwaltung mit einer MdE von 30 v.H. festgesetzt hat.

Wegen dieses wesentlichen Verfahrensmangels war das angefochtene Urteil aufzuheben. Mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen konnte der Senat nicht in der Sache selbst entscheiden, sondern mußte den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverweisen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)